

STATUTEN

der Schweizer Plakatsammlungen (SPS) / Collections suisses des affiches (CSA)

Präambel

Die Graphische Sammlung der Nationalbibliothek (GS/NB) ist durch ihren gesetzlichen Auftrag verpflichtet, das künstlerische und schriftliche Kulturgut der Schweiz zu sammeln, aufzubewahren, zu katalogisieren und für ein Fach- und Laienpublikum zugänglich zu machen (vgl. Art. 3 Nationalbibliotheksgesetz, NBibG, SR 432.21; Art. 6 Nationalbibliotheksverordnung, NBibV, SR 432.211). Diese Zielsetzung bestimmt auch das Sammelkonzept der Plakatsammlung der GS/NB, was die Forderung nach einer möglichst vollständigen Helvetica-Sammlung im Bereich Plakat nach sich zieht.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Schweizerische Nationalbibliothek (NB) mit anderen Institutionen arbeitsteilig zusammenarbeiten (Art. 10 NBibG). Angesichts der Sachlage, dass in fast allen Regionen der Schweiz bedeutende und umfassende Plakatsammlungen bestehen, ist es naheliegend, diese aktiv sammelnden Institutionen zusammen mit der NB in einem Verein zu verbinden. Der Wert dieses Vereins liegt darin, dass damit eine föderale Sammlungspraxis mit dem Ziel einer Vervollständigung der Bestände betrieben werden kann. Diese Sammlungspraxis belässt zudem allen alteingesessenen Sammlungen ihr Profil und fördert dieses sogar.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Schweizer Plakatsammlungen (SPS)/Collections suisses des affiches (CSA)¹ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2

¹ Die SPS/CSA haben den Zweck, den Plakatsammlungsbestand in der Schweiz zu erfassen und zu vervollständigen sowie im Rahmen der Rechtsordnung ihre Dokumentation und ihre öffentliche Wahrnehmbarkeit zu fördern.

² Die SPS/CSA koordinieren insbesondere die Sammlungstätigkeit ihrer Mitglieder im Bereich der Plakatbestände, legen gemeinsame Regeln zur Sammlung, Katalogisierung und Konservierung fest und sorgen für die Wiedergabe der Plakate in einem Online-Katalog, genannt «Kollektivkatalog Schweizer Plakate (KKSP)/Catalogue Collectif Suisse des Affiches (CCSA)».

II. Leistungen der SPS/CSA

Art. 3

Die SPS/CSA erbringen im Wesentlichen folgende Leistungen:

- Erlass des Sammelkonzepts und der Sammlungskoordination;
- Erlass der Grundsätze der Katalogisierung;

¹ Gründung des Vereins am 05.02.2016 unter dem Namen Association Catalogue Suisse des Affiches (ACCSA) / Verein Kollektivkatalog Schweizer Plakate (VGKSP). Namensänderung beantragt an der GV vom 25.02.2019, beschlossen am 15.03.2019.

- Erlass der Grundsätze der Konservierung;
- Speisung eines Online-Katalogs: Die SPS/CSA legen mittels gemeinsamem Online-Katalog eine virtuelle Sammlung der Plakate an und zeigen möglichst vollständig, welche Plakate in schweizerischen Sammlungen vorhanden sind. Der Online-Katalog wird durch die NB geführt.
- Setzung von Schwerpunktthemen (z.B. im Bereich der Vermittlung u.a.m.).

III. Leistungen der Mitglieder

III.1 Grundsatz

Art. 4

Die Mitglieder tragen arbeitsteilig zum Erreichen des Vereinszwecks bei. Die Arbeitsteilung sowie Arbeitsweise wird im Rahmen des Vereins, namentlich durch den Vorstand des Vereins im Sammelkonzept, dem Katalogisierungshandbuch sowie dem Konservierungshandbuch (vgl. Ziff. 18 Abs. 4 bis 6) festgelegt.

III.2 Allgemeine Leistungen

Art. 5

Die Mitglieder erbringen folgende allgemeine Leistungen:

a. Erwerbung:

¹ Plakate werden in der Regel von Dritten (z.B. von der Allgemeinen Plakatgesellschaft APG/SGA) erworben, unter den Mitgliedern gemäss Sammelkonzept aufgeteilt und dezentral in den jeweiligen Sammlungen der Mitglieder aufbewahrt. Zu diesem Zweck wird den Mitgliedern das Eigentum an den ihnen jeweils zugeteilten Plakaten übertragen.

² Jedes Mitglied kann überdies von Dritten Plakate in eigenem Namen und nach eigenem Ermessen zu Eigentum erwerben, im Rahmen des für jedes Mitglied jeweils geltenden Rechtsstatuts sowie nach Möglichkeit in Abstimmung mit dem Sammelkonzept der SPS/CSA. Ziel ist die Integration auch dieser Plakate in den Online-Plakatkatalog KKSP/CCSA.

³ Sollte ein SPS/CSA-Mitglied ein Plakatangebot Dritter nicht annehmen können, so ist es verpflichtet, das Angebot dem Vorstand der SPS/CSA vorzulegen. Dieser klärt unter Berücksichtigung des Sammelkonzepts und in Rücksprache mit den Mitgliedern sowie dem Veräusserer ab, ob das Angebot von einem anderen Mitglied übernommen werden kann.

b. Sammlung:

Anzustreben ist eine kontinuierliche Erweiterung des Sammelbestands mit dem Ziel einer Vervollständigung nach den ethischen Richtlinien für Museen von ICOM (<http://www.museums.ch/publikationen/standards/ethische-richtlinien.html>, Zugriff 02.04.14) und gemäss dem Sammelkonzept (Ziff. 18 Abs. 4).

c. Erhalt der Sammlung:

¹ Um den Erhalt der Bestände der Mitglieder der SPS/CSA sicherzustellen und den gesetzlichen Sammelauftrag der NB zu gewährleisten, dürfen die im zentralen Online-Katalog des KKSP/CCSA katalogisierten Plakate und Plakatentwürfe, die im Eigentum der Mitglieder stehen, in ihrer physischen Form nicht an Dritte veräussert werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mehrfachexemplare. Zudem ist der Verein selbst nicht an dieses Veräusserungsverbot gebunden.

² Falls ein Mitglied aus wichtigen Gründen Plakatbestände veräussert muss (z.B. schwerwiegende Budgetkürzungen), so ist es verpflichtet, die Bestände in erster Priorität den anderen Vereinsmitgliedern zum Erwerb anzubieten. Zu diesem Zweck informiert es den

Vorstand, welcher unter Berücksichtigung des Sammelkonzepts und in Rücksprache mit den Mitgliedern abklärt, ob das Angebot von einem anderen Mitglied übernommen werden kann.

d. Verwaltung der Sammlungen der einzelnen Mitglieder:

Jedes Mitglied verwaltet seine Bestände selbst und bewältigt seine Aufgaben innerhalb der SPS/CSA finanziell eigenständig.

e. Katalogisierung:

¹ Jedes Mitglied verpflichtet sich, vor der Katalogisierung eines Plakats im KKSP/CCSA-Katalog zu prüfen, ob es bereits in diesem erfasst ist. Bei Neuerfassung sollen die Katalogisierungsregeln gemäss Katalogisierungshandbuch (Ziff. 18 Abs. 5) im Sinne von Empfehlungen befolgt werden.

² Die Qualitätskontrolle der Katalogeinträge wird von jedem einzelnen Mitglied sichergestellt. Stösst ein Mitglied auf einen Fehler in einem Katalogeintrag (Fehlzuschreibungen, fehlende oder falsche Datierungen, fehlende Abbildungen etc.), so ist dies dem dafür zuständigen anderen Mitglied zu melden.

f. Konservierungsgrundsätze:

Die im Konservierungshandbuch (Ziff. 18 Abs. 6) festgelegten Konservierungsgrundsätze der SPS/CSA sollen durch die Mitglieder im Sinne von Empfehlungen befolgt werden. Sie basieren auf den ethischen Richtlinien für Museen von ICOM im Sinne von Ziff. 5 Bst. d.

g. Digitalisierung und Integration in den Online-Katalog:

¹ Jedes Mitglied der SPS/CSA übernimmt die Digitalisierung der in seinem Eigentum befindlichen Plakate und Plakatentwürfe, soweit diese noch nicht in der Online-Datenbank KKSP/CCSA vorhanden sind, und übermittelt die Digitalisate der NB zu Eigentum, welche diese in den Online-Katalog KKSP/CCSA integriert. Hierzu werden jeweils Fristen vereinbart, innerhalb derer die Mitglieder die Plakate digitalisieren und die Digitalisate der NB übermitteln sollen.

² Die Mitglieder können die Digitalisate auch auf eigenen Plattformen im Internet im Rahmen des Immaterialgüter-, namentlich des Urheberrechts öffentlich zugänglich machen.

³ Auf Anfrage können die Mitglieder Auszüge aus dem Online-Plakatkatalog KKSP/CCSA durch die NB erstellen lassen, und zwar in gängigen von der NB verwendeten / unterstützen Import- und Export-Formaten.

h. Eigene Verwendungszwecke:

Grundsätzlich stellen sich die Mitglieder der SPS/CSA Leistungen untereinander für eigene Verwendungszwecke (z.B. Plakatausleihen, Bilddienstleistungen etc.) nicht in Rechnung. Ausnahmsweise, namentlich bei umfangreicheren Leistungen, kann jeweils nach Absprache eine Kostenteilung erfolgen.

III.3 Besondere Leistungen der NB

Art. 6

¹ Die NB betreibt den zentralen Online-Katalog KKSP/CCSA auf ihre Kosten im Rahmen der jährlichen Budgetgenehmigung durch die eidgenössischen Räte. Sie strebt an, den kostenfreien Zugang sowohl für die Mitglieder der SPS/CSA als auch für externe Nutzende sicher zu stellen.

² Die NB betreibt den KKSP/CCSA-Online-Katalog gemäss den geltenden Regeln des Vereins (Sammelkonzept und Katalogisierungshandbuch) und der jeweils aktuellen strategischen Ausrichtung der NB. Sie ist in der Wahl des IT-Produkts eigenständig. Sie

nimmt Anträge der SPS/CSA in Bezug auf katalogspezifische Wünsche entgegen, prüft sie und nimmt sie nach eigenem Ermessen in ihre Mehrjahresplanung auf.

³ Die NB übernimmt die Kosten für Bereitstellung und Nutzung der Software. Sie kann aus wichtigen Gründen, beispielsweise wegen personellen, finanziellen oder technischen Einschränkungen oder aus Gründen des Beschaffungs- oder Urheberrechts, Leistungen im Zusammenhang mit dem KKSP/CCSA nach eigenem Ermessen anpassen, reduzieren oder aussetzen.

⁴ Die NB übernimmt keinerlei Gewährleistung für den Betrieb, die Zugänglichkeit, das Funktionieren oder die Gestaltung des KKSP/CCSA-Online-Katalogs, namentlich auch nicht für Schäden infolge Drittverhaltens (wie beispielsweise Informatikdienstleister).

⁵ Im Fall der Einschränkungen oder Aussetzung von Leistungen der NB im Zusammenhang mit dem KKSP/CCSA ist die NB bestrebt, die Mitglieder der SPS/CSA soweit möglich und angemessen frühzeitig zu informieren und im Dialog mit den Mitgliedern der SPS/CSA nach alternativen Lösungen zu suchen.

IV. Mittel

Art. 7

Die Mitglieder erbringen zur Erreichung des Vereinszwecks in erster Linie Arbeitsleistungen. Diese können dem Verein oder den Mitgliedern der SPS/CSA nicht in Rechnung gestellt werden, vorbehaltlich besonderer Statutenbestimmungen (vgl. Art. 5 Abs. h), Entscheide der Generalversammlung sowie besonderer, schriftlicher Vereinbarungen.

Art. 8

Die Mitglieder der SPS/CSA leisten einen Jahresbeitrag von CHF 300.--.

Art. 9

Der Verein kann Rechte und Güter aller Art erwerben und veräussern. Insbesondere können die SPS/CSA Bestände als Schenkungen oder Ankäufe von Dritten erwerben. Solche Erwerbungen werden jeweils innert nützlicher Frist jenem Mitglied zu Eigentum weiter übertragen, dessen Sammlung gemäss Sammelkonzept am besten geeignet erscheint, den fraglichen Bestand aufzubewahren.

V. Mitgliedschaft

Art. 10 Gründungsmitglieder des KKSP/CCSA

Die Gründungsmitglieder des KKSP/CCSA sind:

- Schweizerische Nationalbibliothek, Bern
- Bibliothèque de Genève (früher Bibliothèque publique et universitaire de Genève)
- Bibliothèque publique et universitaire, Neuchâtel
- Médiathèque Valais, Sion
- Zürcher Hochschule der Künste / Museum für Gestaltung, Plakatsammlung Zürich
- Schule für Gestaltung Basel, Plakatsammlung.

Art. 11 Erwerb der Mitgliedschaft der SPS/CSA

¹ Der Beitritt von neuen Mitgliedern ist jederzeit möglich. Der Beschluss zur Neuaufnahme wird mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden im Vorstand gefasst.

² Das Beitrittsgesuch sowie der Aufnahmeentscheid haben in schriftlicher Form zu erfolgen. Mit dem Beitritt übernehmen neue Mitglieder sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus den vorliegenden Statuten ergeben.

Art. 12 Austritt aus den SPS/CSA

¹ Der Austritt von Mitgliedern ist jeweils auf Ende des Kalenderjahres möglich. Eine Kündigungsfrist von sechs Monaten ist einzuhalten.

² Im Falle eines Austritts der NB aus den SPS/CSA informiert die NB den Vorstand nach Möglichkeit mit Vorlauf von einem Jahr. Der Vorstand sucht gemeinsam mit der NB nach geeigneten Lösungen für die Weiterführung der SPS/CSA.

³ Die Eintragungen des austretenden Mitglieds im zentralen KKSP/CCSA-Online-Katalog, einschliesslich aller Metadaten, Digitalisate und anderen Medien, bleiben auch nach dem Austritt aus den SPS/CSA im zentralen KKSP/CCSA-Online-Katalog bestehen und im Eigentum der NB. Sie werden mit folgendem Vermerk ergänzt: „Mitglied ausgetreten am (Datum)“.

⁴ Im Übrigen hat das Mitglied nach dem Austritt keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

⁵ Um den Erhalt der Bestände der Mitglieder der SPS/CSA sicherzustellen und den gesetzlichen Sammelauftrag der NB zu gewährleisten, bleibt jedes Mitglied auch nach seinem Austritt aus dem Verein grundsätzlich an das Vorkaufsrecht und das Vorgehen gemäss Ziffer 5 Bst. c der vorliegenden Statuten gebunden, wenn es nach seinem Austritt Plakate an Dritte veräussern möchte. Ausnahmen hiervon sind aus wichtigen Gründen in Bezug auf das für jedes Mitglied jeweils geltende Rechtsstatut möglich.

⁶ Im Weiteren sind die Mitglieder bestrebt, dass Plakate, die nur in der Sammlung eines austretenden Mitglieds vorhanden sind, nach dessen Austritt einem anderen Mitglied übereignet werden. Der Vorstand strebt in dieser Hinsicht gütliche Lösungen mit austretenden Mitgliedern an.

Art. 13 Ausschluss aus den SPS/CSA

Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied der SPS/CSA bei grober Verletzung seiner Pflichten, z.B. Missachtung des Vereinszwecks.

VI. Organe des Vereins

Art. 14

Die Organe der SPS/CSA sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Geschäftsstelle.

VI.1 Generalversammlung

Art. 15 Organisation der Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung findet einmal jährlich an einem 30 Tage im Voraus bestimmten Termin statt. Die Traktanden werden 14 Tage im Voraus durch die Geschäftsstelle des Vereins versendet.

² Die Durchführung der Generalversammlung und die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg sind zulässig.

³ Beschlüsse der Generalversammlung kommen folgendermassen zustande:

- Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung sämtlicher Mitglieder (Einstimmigkeit). Scheitert die Beschlussfassung an der erforderlichen Vollzähligkeit, muss innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung

abgehalten werden. An dieser Versammlung werden Beschlüsse mit Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder gefasst.

- Andere Beschlüsse erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden, sofern mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Art. 16 Kompetenzen der Generalversammlung

¹ Einsetzung und Abberufung von Organen;

² Wahl der Vorstandsmitglieder;

³ Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung;

⁴ Revision der Jahresrechnung;

⁵ Wahl der Revisionsstelle;

⁶ Änderungen der Statuten;

⁷ Entscheid über die Auflösung des Vereins.

VI.2 Vorstand

Art. 17 Organisation des Vorstands

¹ Die Generalversammlung wählt mindestens fünf, höchstens sieben Vorstandsmitglieder aus den Vereinsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Soweit Vorstandsmitglieder Institutionen sind, delegieren diese je eine Person in den Vorstand und statthen sie mit einer Entscheidungsvollmacht aus.

² Der Vorstand wird von der Schweizerischen Nationalbibliothek (NB) präsidiert.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder vertreten ist.

⁴ Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst (Ausnahme Art. 11. Ziff. 1). Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

⁵ Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig.

⁶ Der Vorstand kann weitere Personen zur Sitzung einladen, die kein Stimmrecht haben.

⁷ Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selbst.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

¹ Der Vorstand legt die strategische Ausrichtung des Vereins fest.

² Der Vorstand gewährleistet die Kommunikation zwischen den einzelnen Mitgliedern der SPS/CSA und der NB.

³ Der Vorstand ist zuständig für die Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen der SPS/CSA (Statuten, Sammelkonzept, Katalogisierungshandbuch, Konservierungshandbuch). Er sorgt sowohl für das ordnungsgemäße Funktionieren des Vereins als auch für die Pflichterfüllung der Mitglieder.

⁴ Sammelkonzept: Der Vorstand erlässt, basierend auf den jeweiligen Sammelkonzepten der Mitglieder, ein gemeinsames Sammelkonzept und aktualisiert dieses bei Bedarf. Er kann hierzu einen Ausschuss einsetzen.

⁵ Katalogisierungshandbuch: Der Vorstand bestimmt und beauftragt einen Katalogisierungsausschuss, bestehend aus Mitgliedern der SPS/CSA. Dieser Ausschuss redigiert und aktualisiert das Katalogisierungshandbuch, welches die Regeln eines minimalen gemeinsamen Katalogisierungsformats festlegt. Der Ausschuss gewährleistet, dass die aktuellen Standards für Normdaten und Erschliessung (*Normen mit Datum beilegen*) eingehalten werden.

⁶ Konservierungshandbuch: Der Vorstand bestimmt und beauftragt einen Konservierungsausschuss, bestehend aus Mitgliedern der SPS/CSA. Dieser Ausschuss redigiert und

aktualisiert das Konservierungshandbuch. Der Ausschuss gewährleistet, dass die aktuellen Standards für Konservierung (*Normen mit Datum beilegen*) eingehalten werden.

⁷ Der Vorstand organisiert die Schulung und Weiterbildung für die Katalogisierung und Konservierung.

⁸ Der Vorstand koordiniert die Teilnahme der SPS/CSA-Mitglieder an den Verteilungssitzungen der Plakatlieferanten wie der APG/SGA und anderen.

⁹ Der Vorstand koordiniert die allgemeinen Richtlinien der Mitglieder für deren Dienstleistungen an Dritte, beispielsweise Tarife für Bilddienstleistungen, Ausleihbedingungen etc.

¹⁰ Der Vorstand ist für die Öffentlichkeitsarbeit und Vermittlung der SPS/CSA verantwortlich, beispielsweise für die Organisation von Kolloquien oder die Realisierung von Publikationen und Ausstellungen.

¹¹ Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

¹² Der Vorstand vertritt in seinem Kompetenzbereich die SPS/CSA gegenüber Dritten.

¹³ Der Vorstand ist für alle anderen Belange zuständig, soweit diese nicht kraft Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen wurden.

VI.3 Geschäftsstelle

Art. 19 Geschäftsführung

Die NB nimmt die Geschäftsführung des Vereins wahr.

Art. 20 Aufgaben der Geschäftsführung

¹ Die Geschäftsstelle leitet den Vorstand und das Sekretariat des Vereins.

² Die Geschäftsstelle beruft die Sitzungen mit dem Vorstand ein und leitet diese. Sie legt aufgrund von vorgängig einzureichenden Vorschlägen des Vorstands die Traktanden fest und versendet diese mit den nötigen Unterlagen rechtzeitig vor den jeweiligen Sitzungen.

³ Die Geschäftsstelle hat die Rechnungsführung inne.

⁴ Die Geschäftsstelle organisiert mit führenden Aussenwerbeunternehmen sowie weiteren Plakatlieferanten der Schweiz, wie beispielsweise die APG/SGA, Sitzungen zur Plakatverteilung.

⁵ Die Geschäftsstelle ist dafür verantwortlich, dass Plakatierungsgesellschaften Vertragsvereinbarungen mit der NB einhalten.

⁶ Die Geschäftsstelle ist zuständig für den Betrieb des Onlinekatalogs (https://nb-posters.primo.exlibrisgroup.com/discovery/search?sortby=rank&vid=41SNL_53_INST:poster&lang=de) (siehe Ziff. 6).

⁷ Die Geschäftsstelle vertritt den Verein gegenüber Dritten in allen Belangen. Indes werden Verträge zwischen der NB und dem Verein durch andere Vorstandsmitglieder mit Doppelunterschrift unterzeichnet.

VII. Haftung

Art. 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 22

¹ Für Schäden, welche aus der Verwendung von Plakaten, ihren Digitalisaten oder anderer in Verbindung mit den Plakaten stehenden Werken oder Werkteilen durch einzelne Mitglieder entstehen, namentlich für Schäden aus der Verletzung des Urheberrechts, haften weder der Verein noch die übrigen Mitglieder.

² Insbesondere haftet die NB und der Verein nicht für Urheberrechtsverletzungen infolge Aufschaltung von Digitalisaten durch die Mitglieder auf deren dezentralen Datenbanken (on-wie auch offline).

Art. 23

Für Schäden, welche aus der Verwendung von Plakaten, ihren Digitalisaten oder anderer in Verbindung mit den Plakaten stehenden Werken oder Werkteilen durch Dritte entstehen, namentlich für Schäden aus der Verletzung des Urheberrechts durch Benutzende der Mitgliederinstitutionen beispielsweise bei Reproduktionsanfragen und Ähnlichem, haften weder der Verein noch die Mitglieder.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 24 Gerichtsstand

Anwendbar ist schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Bern.

Art. 25 Inkrafttreten; Sprache der Statuten

Die vorliegenden Statuten treten mit dem Datum der letzten Unterschrift in Kraft.

Diese Statuten sind in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Der massgebende Statutentext ist jener der deutschen Sprache.

Bern, 05.02.2016 (Stand am 01.08.2019)

Unterschriften und Datum:

Schweizerische Nationalbibliothek

M.-C. Doffey, Direktorin NB

XX

XY ...